
 Antragsteller (bzw. Firmenstempel)

**Landratsamt Ortenaukreis
 Straßenverkehrsbehörde
 Badstraße 20
 77652 Offenburg**

 Ort, Datum

 Tel.-Nr. des Antragstellers

Der für die unten beantragte Maßnahme verantwortliche Bauleiter sowie der für den Betrieb der LSA und für die Störungsbeseitigung Verantwortliche während und nach der Arbeitszeit:

Name, Anschrift _____ Tel.-Nr. _____

Antrag auf Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen nach § 45 StVO

Ich/wir beantrage(n) die verkehrsrechtliche Anordnung zur Durchführung nachstehend näher bezeichneter Maßnahme

- gemäß beigefügtem Lageplan
- gemäß beigefügtem Verkehrszeichenplan
- gemäß Regelplan _____

Angaben zur Sperrung:

Ort der Sperrung	
Name der Straße	
genaue Bezeichnung der Strecke / Angaben zur Straße	<input type="checkbox"/> 2-streifige Fahrbahn <input type="checkbox"/> Straße mit geringer Verkehrsstärke oder im geschwindigkeitsreduzierten Bereich <input type="checkbox"/> Vorfahrtsstraße <input type="checkbox"/> innerorts <input type="checkbox"/> außerorts
Klassifizierung der Straße	<input type="checkbox"/> Bundesstraße <input type="checkbox"/> Landesstraße <input type="checkbox"/> Kreisstraße <input type="checkbox"/> Gemeindestraße
Zeitraum der Sperrung:	<u>Beginn:</u> _____ <u>Ende:</u> _____
Grund der Sperrung:	

Vollsperrung der Fahrbahn (mit Umleitungsangaben) _____

- Einengung der Fahrbahn mit Restfahrbreite von _____ m
- Einengung des Geh- und/oder Radweges mit Angabe der verbleibenden Restfläche _____ m
- Vollsperrung des Geh- und/oder Radweges
 - bei evtl. Einrichtung eines Notweges auf der Fahrbahn –
 Angabe zur Fahrbahnbreite _____ m

 (Unterschrift des Antragstellers)

Hinweise für die verkehrsrechtliche Sicherung an Bau- und Arbeitsstellen im öffentlichen Verkehrsraum

1. Die Bauunternehmer sind verpflichtet, gemäß § 45 Abs. 6 StVO vor dem Beginn von Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, eine **verkehrsrechtliche Anordnung** bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzuholen. **Gemäß § 49 IV Nr. 3 StVO stellt die Einrichtung einer nicht genehmigten Baustelle eine Ordnungswidrigkeit dar und wird entsprechend mit einem Bußgeld von bis zu 1.000 € geahndet.**
2. Der Antrag ist **rechtzeitig und vollständig ausgefüllt** – mindestens jedoch 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten – einzureichen.
Besteht ein geeigneter **Regelplan**, so ist dieser auf dem Antrag vorzuschlagen, ansonsten ist dem Antrag ein **Verkehrszeichenplan** beizufügen.
Wir bitten, das umseitige Antragsformular zu verwenden.
Unvollständige Anträge können nicht bearbeitet werden.
3. Auf die **Zuständigkeit** der verschiedenen Straßenverkehrsbehörden ist zu achten.
Die Städte **Achern, Kehl** und **Offenburg** sowie die Verwaltungsgemeinschaft **Oberkirch** mit **Renchen** und **Lautenbach** und **Lahr** mit **Kippenheim** sind für die Bearbeitung der Anträge selbst zuständig. Die Gemeinden **Kappelrodeck, Willstätt** sowie die Städte **Haslach, Oppenau** und **Wolfach** sind als örtliche Straßenverkehrsbehörden für ihre Gemeindestraßen zuständig.

Die Zuständigkeit des Landratsamtes Ortenaukreis ist wie folgt geregelt:

Zentrale Offenburg:
Badstr. 20
77652 Offenburg
Tel.: 0781/805-356
Fax: 0781/805-155
Herr Kofler

Appenweier, Bad Peterstal-Griesbach, Durbach, Hohberg, *Kappelrodeck* (ohne Gemeindestraßen), Lauf, Neuried, *Oppenau* (ohne Gemeindestraßen), Ottenhöfen, Rheinau und *Willstätt* (ohne Gemeindestraßen), Sasbach, Sasbachwalden, Schutterwald und Seebach.

Zentrale Offenburg:
Badstr. 20
77652 Offenburg
Tel.: 0781/805-479
Fax: 0781/805-155
Frau Keller

Berghaupten, Biberach, Gengenbach, Gutach, Hausach, Hornberg, Nordrach, Oberharmersbach, Oberwolfach, Ohlsbach, Ortenberg, *Wolfach* (ohne Gemeindestraßen) und Zell a.H., sowie die *Verwaltungsgemeinschaft Haslach mit Fischerbach, Hofstetten, Mühlenbach und Steinach* (ohne Gemeindestraßen)

Außenstelle Lahr:
Raiffeisenstr. 9
77933 Lahr
Tel.: 07821/92373-31
Fax: 07821/92373-59
Frau Haid

Ettenheim, Friesenheim, Kappel-Grafenhausen, Mahlberg, Meißenheim, Ringsheim, Rust, Schwanau, Schuttertal und Seelbach.

4. Verkehrsrechtliche Anordnungen können weder telefonisch noch sehr kurzfristig erteilt werden, da vor jeder Entscheidung die Polizei und der jeweilige Straßenbaulastträger zu hören sind.
5. Die angeordneten erforderlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen müssen die StVO sowie den geltenden Güteanforderungen entsprechen.
Verkehrszeichen müssen retroreflektierend (Typ 2 gemäß DIN 6171) sein.